

Öffentliche Bekanntmachung

390.V.00.20.11

29.01.2026

Allgemeinverfügung 01/2026

Tierseuchenverfügung: Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei einem Wildvogel im Kreis Lippe

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel ordne ich Folgendes an:

1. Sämtliches im Gebiet der Gemeinde Kalletal gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort bis zum 20.02.2026 ausschließlich
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung bestehen und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung versehen sein muss (Schutzvorrichtung),zu halten.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



Begründung:

I. Sachverhalt

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich Vogelgrippe oder - in der hochpathogenen Variante auch Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virus-haltigem Material an.

Nach der aktuellen Risikoeinschätzung des (FLI) wird das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von hochpathogenen H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands derzeit als hoch eingeschätzt. Ebenso wird das Risiko von hochpathogenen H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Größe und Anzahl der entsprechenden Tierhaltungen im Kreis Lippe, der Wildvogeldurchzugsgebiete und der Risikoeinschätzung des FLI wurde für den Kreis Lippe eine Risikobewertung erstellt.

II. Rechtslage

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 TierSBZustV NRW. Rechtsgrundlage sind Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 55 Absatz 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 (VO (EU) 2016/429) sowie § 13 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 d) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest- AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Artikel 55 Absatz 1 d) VO (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfängli-



chen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Artikel 55 Absatz 1 d VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung anzusehen. § 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Aus Anlass eines Ausbruches der HPAI H5N1 in einer Hobbyhaltung in der Gemeinde Kalletal wurde unter Berücksichtigung der Größe und Anzahl der entsprechenden Tierhaltungen im Kreis Lippe und der Gemeinde Kalletal, der epidemiologischen Erhebungen, insbesondere der Betriebskontakte des Ausbruchbetriebes, der Wildvogeldurchzugsgebiete und der Risikoeinschätzung des FLI für den Kreis Lippe eine Risikobewertung erstellt. Es bestanden keine Betriebskontakte zu anderen Geflügelhaltungen.

Trotz des massiven Seuchengeschehens in großen Teilen Deutschlands hat das engmaschige Monitoring im Kreis Lippe in den vergangenen Wochen keine positiven Befunde bei Wildvögeln oder Hausgeflügel ergeben. Die Tierhalter beobachteten jedoch in den Tagen vor dem Ausbruch Kraniche in der Nähe des Hofes. Bei diesen Zugvögeln war es 2025 zu einem Massensterben aufgrund von AI in einem vorher nicht bekannten Ausmaß gekommen.

Daher ist eine 21tägige Aufstallung von Geflügel in der Gemeinde Kalletal als Maßnahme zielführend hinsichtlich einer Risikominimierung der Übertragung oder Verschleppung der AI.

Somit ist es auch verhältnismäßig, notwendig und ausreichend, wenn vorsorglich eine Aufstallung für das Gebiet der Gemeinde Kalletal für 21 Tage angeordnet wird. Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhaltungen, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.



Infektionen des Menschen mit diesen H5N1 Viren wurden bislang nur in Ausnahmefällen bekannt, so dass eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind aufgrund der Feststellungen in der Gemeinde Kalletal im Kreis Lippe weitere Ausbrüche nicht ausgeschlossen. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Weiterhin wurden und werden derzeit in Deutschland bei zahlreichen Wildvögeln das Virus H5N1 festgestellt, so dass auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden muss.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung habe ich die sofortige Vollziehung der Maßnahme im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Anderenfalls könnte bei einer Klage die Aufstallung des gehaltenen Geflügels nicht unmittelbar umgesetzt werden, so dass für das nicht aufgestallte Geflügel weiterhin der Gefahr eines Eintrags der Geflügelpest durch Wildvögel bestehen würde. Der Eintrag bzw. die Ausbreitung der Aviären Influenza über Wildvögel könnte über einen längeren Zeitraum nicht verhindert werden. Die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen wäre erheblich. Dies kann nicht hingenommen werden und war sofort zu unterbinden.

Die Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs müssen hier zum Schutz hoher Rechtsgüter zurückstehen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen einen Ausbruch bzw. die Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Kreis Lippe
Im Auftrag

gez.
Rottmann



Hinweise

- Gemäß § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.
- Weitere Informationen zur Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw unter dem Menüpunkt „Recht verständlich“ im Abschnitt „Verwaltungsrecht“.
- Nähere Informationen sind beim Fachdienst 390 Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz des Kreises Lippe unter der Telefon-Nummer 05231/62-2171 zu erhalten.
- Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter auf der Homepage des Kreises Lippe www.kreis-lippe.de >Aktuelles >Bekanntmachungen > Bekanntmachungen aus dem Bereich Ordnung, Verkehr, Jagd und Veterinär in der Rubrik Veterinäramt und Verbraucherschutz.

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) Nr. 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

